

| |
|---------------------|
| STADT ASCHAFFENBURG |
| EINGANG |
| 09.11.2025 |
| |

Stadtratsfraktion
Aschaffenburg

SPD

SPD Stadtratsfraktion Aschaffenburg - Goldbacher Straße 31 - 63739 Aschaffenburg

Herrn
Jürgen Herzing
Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg

SPD Stadtratsfraktion Aschaffenburg
Dr. Erich Henke, Vorsitzender
Anne Lenz-Böhlau, Geschäftsführerin

Goldbacher Str. 31
63739 Aschaffenburg

Telefon: 0160-98915525
E-Mail: erich.henke@spd-aschaffenburg.de
Internet: www.spdfaktion-ab.de

09.11.2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17.10.22 Beschlüsse zu drei Bebauungsplänen im Bereich des Godelsbergs, Südliche Bismarckallee (West 3/27, Mitte 3/28, Ost 3/29) gefasst. Entgegen dem Rat und den Stimmen der SPD-Stadtratsfraktion wurden hierbei sehr weitgehende Einschränkungen in die Besitzrechte vorgenommen. Zusammen mit fehlerhafter Berücksichtigung von Höhenfestsetzungen und Lärmschutzaspekten führten Klagen vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in dessen Urteil vom 23.7.25 zur Ungültigkeit von zwei Bebauungsplänen und indirekt auch des dritten Bebauungsplanes.

Die SPD-Stadtratsfraktion hat sich immer für den Erhalt der Bestandsstruktur, der weitläufigen Sicherung des Innengrüns und für eine moderate Nachverdichtung unter Wahrung der Besitzrechte in diesem Gebiet ausgesprochen.

Da wir die jetzt nun wieder geltende Beurteilung von Neubauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung) für sehr problematisch erachten, beantragen wir wie bereits in der Sitzung vom 6.10.2025 mündlich vorgetragen, jetzt auch schriftlich:

1. Der Bebauungsplan Südliche Bismarckallee West (3/27) ist aufzuheben.
2. Für die angesprochenen Gebiete Südliche Bismarckallee (West 3/27, Mitte 3/28, Ost 3/29) sind erneut qualifizierte Bebauungspläne aufzustellen, welche sich in den Festsetzungen am Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23.7.2025 orientieren.

Da es sich bei der Neuaufstellung nicht nur um eine Korrektur sondern um eine langwierige grundlegende Überarbeitung der Festsetzungssymptomatik handelt beantragen wir weiterhin, aktuelle Neubauvorhaben gegebenenfalls zuerst nach §15 Baugesetzbuch (Zurückstellung von Baugesuchen) zu behandeln und erst danach bei Bedarf eine allgemeine Veränderungssperre zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erich Henke
Fraktionsvorsitzender